Geschäftsordnung

des Beteiligungsbeirats der Universitätsstadt Marburg

Präambel

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung haben sich 2015 aufgemacht, das hohe Niveau der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen in der Universitätsstadt Marburg auf eine neue Ebene zu heben. Ziel war und ist, die Bürger und Bürgerinnen so früh wie möglich in wichtige Vorhaben unmittelbar einzubeziehen. Angestrebt ist, Beteiligung nicht als Konfrontation, sondern als ein Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürger und Bürgerinnen zu gestalten und dabei dialogische Verfahren zu stärken, die mehr Mitwirkungsmöglichkeiten für Alle so früh wie möglich in der Konzeptphase von Vorhaben ermöglichen.

Am 28.09.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats dazu das "Marburger Konzept zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Marburg" (VO/6449/2018) beschlossen. Dabei haben sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung leiten lassen von den Prinzipien

- der Demokratie: alle Bevölkerungsgruppen sollen gleichermaßen für Mitwirkung gewonnen werden, ohne die demokratischen Institutionen in Frage zu stellen,
- der Transparenz: frühzeitige Information über Maßnahmen und Projekte,
- und der Qualität: unterschiedliche Interessen werden in Beteiligungsprozessen deutlich und gegeneinander abgewogen sowie auf die Belange der Stadtgesamtheit bezogen.

Der Beteiligungsbeirat nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Er ist selbst kein Gremium zur Beteiligung an Einzelfragen, sondern die Instanz, die Vorschläge zu Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der angegebenen Prinzipien prüft und Empfehlungen dazu abgibt. Der Beteiligungsbeirat prüft insbesondere, dass geplante Beteiligungsverfahren und die Praxis der Bürger*innenbeteiligung geeignet sind, die Mitwirkung von Menschen, die sich bislang weniger beteiligen, zu verbessern. Außerdem begleitet der Beteiligungsbeirat die Umsetzung der in dem Konzept zur Bürger*innenbeteiligung enthaltenen Maßnahmen und ist Anlaufstelle der Bürger*innen bei Beteiligungsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Vorhabenliste. Er trägt insgesamt zum sachgerechten, dialogischen Zusammenwirken der politisch Verantwortlichen mit den mitwirkenden Bürger*innen bei.

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung werden Zusammensetzung und Arbeitsabläufe des Beteiligungsbeirats geregelt.

1. Aufgaben

- (1) Der Beteiligungsbeirat begleitet die Umsetzung des Bürger*innenbeteiligungskonzeptes und gibt im Verlauf Empfehlungen für seine Weiterentwicklung ab. Er berät die Vorhabenliste und gibt dazu eine Empfehlung ab.
- (2) Der Beteiligungsbeirat ist eine Anlaufstelle für Einwohnende bei Beteiligungsverfahren und Vorschlägen für Vorhaben. Der Beirat nimmt dabei eine überparteiliche und neutrale Rolle ein und vertritt allgemeine Interessen der Bürgerschaft.
- (3) Der Beteiligungsbeirat fungiert als unabhängiges Beratungsgremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere Erarbeitung von Empfehlungen an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung:
 - a. zur Vorhabenliste,

- b. zu den Beteiligungskonzepten,
- zu Vorschlägen von Vorhaben der Einwohnenden für die Vorhabenliste,
- d. zu den in dem Konzept enthaltenen Instrumenten der Bürger*innenbeteiligung,
 - e. zu Überarbeitungsvorschlägen am Konzept der Bürger*innenbeteiligung nach "Praxistest" (Stärken-Schwächen-Bewertung von angewandten Instrumenten).
- f. zu Handlungsvorschlägen für den Dialog zwischen Bürger*innen, Verwaltung und Politik,
- g. zu Zielen und Aufgaben des Fachdienstes Bürger*innenbeteiligung,
 - h. zu Zielen und Aufgaben des Beteiligungsbeirates.
- (5) Der Beteiligungsbeirat klärt Verfahren von Beteiligung. Inhalte von Vorhaben sind nicht Gegenstand der Beratung im Beteiligungsbeirat.

2. Zusammensetzung

- (1) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 11 Einwohnenden, 7 Stadtverordneten und 3 Vertretenden von Magistrat und Verwaltung zusammen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
- (2) Für die stimmberechtigten Stadtverordneten und die stimmberechtigten Vertretenden von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertretende benannt.
- (3) Für die Einwohnenden unter den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Stellvertretendenliste gebildet (vgl. Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 4). Scheidet ein oder eine Einwohnende aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.
- (4) Der Umfang der Sitze für Stadtverordnete orientiert sich an der Zahl der Fraktionen in der gegenwärtigen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Die sieben stärksten Fraktionen entsenden eine Person in den Beteiligungsbeirat. Sieben Sitze sollen gleichzeitig die Obergrenze sein, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.

- (5) Die Verwaltung wird im Beirat durch den oder die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm oder ihr benanntes Magistratsmitglied sowie durch den Fachbereich Zentrale Dienste und den Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.

3. Auswahl von Einwohnenden

- (1) Die Besetzung des Beteiligungsbeirats mit 11 Einwohnenden soll mittels einer geschichteten und gewichteten Zufallsauswahl erfolgen. Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird auch die Stellvertretendenliste gebildet.
- (2) Die Grundgesamtheit bilden alle Einwohnenden mit Erstwohnsitz in Marburg ab 14 Jahre auf Grundlage des Melderegisters zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung.
- (3) Diese Grundgesamtheit wird in Schichten geteilt, die die Merkmale Wohnort nach den statistischen Bezirken, Alter und Staatsangehörigkeit betreffen.
- (4) Für jede Schicht werden Einwohnenden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und schriftlich gefragt, ob ein Interesse an der Mitarbeit in dem Beteiligungsbeirat besteht. Um bestimmte, häufig unterrepräsentierte Personengruppen stärker zu berücksichtigen, werden bestimmte Wohnortgruppen, Altersgruppen und Merkmale der Staatsangehörigkeit doppelt gewichtet und somit entsprechend mehr Einwohnende nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dies bedeutet nicht, dass diese Gruppen doppelt so stark im Beteiligungsbeirat vertreten sind, sondern nur, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese Gruppen überhaupt in dem Beteiligungsbeirat vertreten sind.

(5) Im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit jede Schicht mit mindestens einer Person vertreten sein. Gibt es in einer Schicht mehrere Interessierte, werden die Mitglieder und deren Stellvertretende per Losentscheid ausgewählt. Es sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(6) Einzelheiten zu dem Auswahlverfahren werden durch den Fachdienst Bürger*innenbeteiligung festgelegt.

4. Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der oder die Oberbürgermeister*in führt den Vorsitz im Beteiligungsbeirat. Er bzw. sie kann die Sitzungsleitung und die Moderation an den Fachdienst Bürger*innenbeteiligung übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Fachdienst Bürger*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg. Er legt die Tagesordnung fest und versendet die Einladungen zu Sitzungen. Er fertigt die Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit des Fachdienstes Bürger*innenbeteiligung zur Verfügung.
- (3) Tagesordnungspunkte können von allen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Der Fachdienst Bürger*innenbeteiligung ist kein Mitglied des Beteiligungsbeirats und kein Auftragnehmer des Beirates.

5. Organisation

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr nach Vorlage des Entwurfs der Vorhabenliste zusammen. Die Sitzungen k\u00f6nnen auch virtuell stattfinden.

- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte bzw. die Form der Sitzung werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmenden erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder.

6. Beschlussfassungen über Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Die Entscheidungsfindung im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit konsensual sein. Gelingt dies nicht, so beschließt er Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) Abstimmungsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder des Beteiligungsbeirats. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, geht das Abstimmungsrecht auf die jeweils stellvertretende Person über. Bei Abwesenheit der dem Grunde nach stellvertretenden Person geht das Abstimmungsrecht auf eine andere Person der Einwohnenden -Stellvertretungsliste über. Sollten mehrere Personen der Stellvertretendenliste in der jeweiligen Sitzung die vertretende Stimmberechtigung ausüben wollen, wird darüber per Losentscheid entschieden.

(5) Dem Grunde nach stellvertretende Personen, die die Stellvertretung in der Beiratssitzung aufgrund Abs. 4 nicht wahrnehmen, sind als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats anwesenheits- und redeberechtigt.

7. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, kann aber auf einfachen Mehrheitsbeschluss zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten öffentlich tagen.
- (2) Der Beirat zieht (auch externe) Experten und Expertinnen, Vertretende von Interessenverbänden und Bürgerinitiativen, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Ortsbeiräte, Stadtteilgemeinden und andere Beiräte der Stadt Marburg beratend zu den Sitzungen hinzu, wenn er dies für hilfreich für seine Empfehlungen zu Beteiligungsformaten oder weiteren Fragen seines Aufgabenkreises erachtet.
- (3) Die Ergebnisprotokolle werden auf der Internet-Beteiligungsplattform der Universitätsstadt Marburg veröffentlicht.

8. Entschädigung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertretenden der Verwaltung.
- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beteiligungsbeirats sowie dem Grunde nach stellvertretenden Personen gem. Ziffer 6 Abs. 5, die als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Beteiligungsbeirats teilnehmen, findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung mit der Einschränkung, dass an Mitglieder und stellvertretende Personen, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1

Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, kein Sitzungsgeld gezahlt wird.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 16. Oktober 2019

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....

- 1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 19. Oktober 2019. In Kraft getreten am 20. Oktober 2019.
- 2. Beschluss des Magistrats vom 30. November 2020, in Kraft getreten am 1. Dezember 2020. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 5. Dezember 2020.